

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/9 vom 4. Juli 2019

Sg Versicherungsgericht, 2019-07-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2018_9

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/9 du 4 juillet 2019

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2018/9 del 4 luglio 2019

Regeste

Art. 11 Abs. 1 lit. g ELG. Art. 14a ELV. Art. 27 ELG. Entzug der aufschiebenden Wirkung. Anpassungen bzw. Revision (Art. 17 Abs. 2 ATSG) der Ergänzungsleistung während eines hängigen Einspracheverfahrens. Hypothetisches Erwerbseinkommen eines Teilrentners. Bindungswirkung an die IV-Verfügung bezüglich des Invaliditätsgrades (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 4. Juli 2019, EL 2018/9).

Erwägungen

E. 1.1

Mit dem angefochtenen Einspracheentscheid scheint die Beschwerdegegnerin drei Einspracheverfahren abgeschlossen zu haben. Eine solche Vereinigung von mehreren Einspracheverfahren ist grundsätzlich zulässig, wenn die Verfahren dieselbe versicherte Person betreffen und wenn sie sachlich eng zusammenhängen, was hier der Fall gewesen ist. Sie führt allerdings nicht zu einer „Verschmelzung“ der Streitgegenstände der jeweiligen Einspracheverfahren, sondern sie verringert nur den Verfahrensaufwand, indem sie es erlaubt, den Schriftenwechsel und die Entscheide bezüglich der einzelnen Streitgegenstände zusammenzufassen. Die Streitgegenstände bleiben aber trotz einer Verfahrensvereinigung unabhängig. Die versicherte Person kann deshalb beispielsweise nur den Entscheid betreffend den einen Streitgegenstand mit einer Beschwerde anfechten und den Entscheid betreffend die übrigen Streitgegenstände unangefochten in formelle Rechtskraft erwachsen lassen. In einem Beschwerdeverfahren, das prima facie den gesamten Einspracheentscheid betrifft, muss folglich in einem ersten Schritt geprüft werden, was die Streitgegenstände im (vereinigten) Einspracheverfahren gewesen sind und welchen dieser Streitgegenstände die Beschwerde tatsächlich betrifft.

E. 1.2

Die erste Einsprache vom 12. September 2017 hat sich gegen die Verfügung vom 20. Juli 2017 gerichtet, mit der die Beschwerdegegnerin die laufende ordentliche Ergänzungsleistung mit Wirkung ab dem 1. August 2017 zufolge der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens herabgesetzt hat. Den Streitgegenstand des entsprechenden Einspracheverfahrens hat also die Frage nach der Zulässigkeit der revisionsweisen Herabsetzung der laufenden ordentlichen Ergänzungsleistung gebildet (Art. 17 Abs. 2 ATSG). Kurz nach der Erhebung der Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Juli 2017, nämlich am 15. September 2017 hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine „Mitteilung“ zugestellt, die den Eindruck einer Verfügung erweckt hat, weil sie auf den ersten Blick ein Dispositiv, eine Begründung und ein Berechnungsblatt aufgewiesen hat. Diese „Mitteilung“ ist aber von der Beschwerdegegnerin nicht mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen worden. Auch ein für einen formlosen Entscheid im Sinne des Art. 51 Abs. 1 ATSG typischer Hinweis, dass der

Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangt werden könne, fehlt. Dafür enthält die „Mitteilung“ den Hinweis, dass sich mit der den materiellen Inhalt dieses „Entscheidens“ bildenden Korrektur (keine Berücksichtigung von Nichterwerbstätigenbeiträgen) „am Ergebnis“ nichts ändere. Unter Berücksichtigung dieses Hinweises, des fehlenden Hinweises auf die Möglichkeit, eine anfechtbare Verfügung zu verlangen, und der Tatsache, dass damals ein Einspracheverfahren bereits hängig gewesen ist, in dem die erwähnte Korrektur (keine Berücksichtigung von Nichterwerbstätigenbeiträgen) hat vorgenommen werden können, ist die „Mitteilung“ vom 15. September 2017 als ein reines Informationsschreiben zu qualifizieren. Die Beschwerdegegnerin hat also die Beschwerdeführerin bloss darauf hinweisen wollen, dass sie die Anspruchsberechnung im zu erwartenden Einspracheentscheid ohne Auswirkungen auf den EL-Anspruch korrigieren werde. Ganz offensichtlich fehlt es in Bezug auf die „Mitteilung“ vom 15. September 2017 also an einem Verfügungswillen, weshalb diese entgegen der Ansicht des Rechtsdienstmitarbeiters der Beschwerdegegnerin eben gerade keinen „Verfügungscharakter“ hat. Dementsprechend hat sie nicht angefochten werden und auch nichts am Gegenstand des bereits hängigen Einspracheverfahrens ändern können. Auf die Einsprache vom 19. September 2017 gegen die „Mitteilung“ vom 15. September 2017 hätte also gar nicht eingetreten werden dürfen.

E. 1.3

Die Beschwerdegegnerin hat einer allfälligen Einsprache gegen die Verfügung vom 20. Juli 2017 die aufschiebende Wirkung entzogen, was zur Folge gehabt hat, dass diese Verfügung hat vollzogen werden können, wie wenn sie bereits formell rechtskräftig und damit verbindlich geworden wäre. Mit anderen Worten hat die Beschwerdeführerin – vorläufig – ab August 2017 nur noch die tiefere, herabgesetzte Ergänzungsleistung erhalten. Der Ergänzungsleistungsanspruch der Beschwerdeführerin ab August 2017 hat sich folglich während der Dauer des Einspracheverfahrens – und damit auch noch Ende Dezember 2017 – „in der Schwebe“ befunden. Da sich die kantonale Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung per 1. Januar 2018 erhöht hat, hat sich die Frage gestellt, ob die „vorläufige“ Ergänzungsleistung der Beschwerdeführerin per 1. Januar 2018 entsprechend zu erhöhen sei. Man könnte sich nämlich auf den Standpunkt stellen, dass eine „vorläufig“ ausgerichtete Ergänzungsleistung Anpassungen an Sachverhaltsveränderungen nicht zugänglich sei, dass also der Auszahlungsbetrag bis zum rechtskräftigen Abschluss des Rechtsmittelverfahrens unverändert bleiben müsse und dass folglich Anpassungen der (dann verbindlichen) Ergänzungsleistung an zwischenzeitliche Sachverhaltsveränderungen erst nachträglich berücksichtigt werden dürften. Ein solches Vorgehen würde aber – gerade bei länger dauernden Rechtsmittelverfahren – zu unerwünschten Ergebnissen führen: Würde sich die finanzielle Situation des EL-Bezügers erheblich verbessern, wäre die EL-Durchführungsstelle gezwungen, trotzdem weiterhin die bisherige „vorläufige“ Ergänzungsleistung auszubezahlen. Nach dem Abschluss des Rechtsmittelverfahrens müsste sie die Ergänzungsleistung rückwirkend herabsetzen oder aufheben und die zu viel ausbezahlten Ergänzungsleistungen zurückfordern. Wenn der EL-Bezüger das Geld aber bereits ausgegeben hätte, müsste die Rückforderung als uneinbringlich abgeschrieben werden. Umgekehrt müsste sich der EL-Bezüger selbst bei einer drastischen Verschlechterung seiner finanziellen Situation während des hängigen Rechtsmittelverfahrens weiterhin mit der bisherigen „vorläufigen“, nun zu tiefen, das heisst den Existenzbedarf nicht mehr deckenden Ergänzungsleistung begnügen, wodurch er gezwungen wäre, Sozialhilfeleistungen in Anspruch zu nehmen. Nachträglich könnte dieser

„Schaden“ zwar rein buchhalterisch wieder ausgeglichen werden, aber das würde nichts an der Tatsache ändern, dass sich der EL-Bezüger während des Rechtsmittelverfahrens mit dem sozialhilferechtlichen statt mit dem ergänzungsleistungsrechtlichen Existenzminimum hätte begnügen müssen; sein „Schaden“ würde also nur teilweise ausgeglichen. Ein stichhaltiger Grund, der dagegen sprechen würde, eine „vorläufige“ Ergänzungsleistung genau gleich an nachträgliche Sachverhaltsveränderungen anzupassen wie eine „definitive“ Ergänzungsleistung, ist nicht ersichtlich. Folglich muss es zulässig sein, eine „vorläufige“ Ergänzungsleistung in analoger Anwendung des Art. 17 Abs. 2 ATSG zu revidieren. Genau das hat die Beschwerdegegnerin mit ihrer Verfügung vom 18. Dezember 2017 getan, mit der sie die aus dem Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprache resultierende „vorläufige“ ordentliche Ergänzungsleistung per 1. Januar 2018 an eine Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung angepasst hat. Selbstverständlich hat es der Beschwerdeführerin frei gestanden, auch diese Verfügung mit einer Einsprache anzufechten, aber eine solche Einsprache hat sich – dem Gegenstand der Verfügung vom 18. Dezember 2017 entsprechend – nur gegen die Anpassung der „vorläufigen“ Ergänzungsleistung richten können. Mit der Einsprache gegen die Verfügung vom 18. Dezember 2017 hat die Beschwerdegegnerin also nicht eine „definitive“ Zusprache einer höheren Ergänzungsleistung bewirken können. Darauf scheint der Rechtsdienstmitarbeiter der Beschwerdegegnerin im Einspracheentscheid abgezielt zu haben, auch wenn der Zusammenhang zwischen der „Vorläufigkeit“ der damals laufenden ordentlichen Ergänzungsleistung und seinen Ausführungen zum nicht einschlägigen Art. 53 ATSG nicht ohne weiteres ersichtlich ist.

E. 1.4

Zusammenfassend hat das Einspracheverfahren, das mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 24. Januar 2018 abgeschlossen worden ist, also zwei Streitgegenstände umfasst, nämlich einerseits die revisionsweise Herabsetzung der laufenden ordentlichen Ergänzungsleistung per 1. August 2017 zufolge der Anrechnung eines hypothetischen Erwerbseinkommens der Beschwerdeführerin und andererseits die revisionsweise Erhöhung der aus dem Entzug der aufschiebenden Wirkung der Einsprache resultierenden „vorläufigen“ ordentlichen Ergänzungsleistung per 1. Januar 2018.

E. 2.1

Die Beschwerdeführerin hat seit dem EL-Anspruchsbeginn eine Teilrente der Invalidenversicherung bezogen, aber sie hat kein Erwerbseinkommen erzielt. In Anwendung des Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV und unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung der Bindung der EL-Durchführungsstelle an den von der IV-Stelle ermittelten Invaliditätsgrad (BGE 117 V 202 E. 2b S. 205; BGE 140 V 267 E. 2.3 S. 270; BGE 141 V 343 E. 5.7 S. 350) hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin zunächst den einfachen Betrag der Lebensbedarfspauschale als hypothetisches Erwerbseinkommen angerechnet. Nachdem die Beschwerdeführerin der Beschwerdegegnerin aber im Oktober 2013 gemeldet hatte, dass sie im Juni 2013 gestürzt sei und dass bei der anschliessenden Behandlung eine Zyste im Hirnbereich entdeckt worden sei, hat die Beschwerdegegnerin am 18. Oktober 2013 eine Verfügung erlassen, mit der sie der Beschwerdeführerin ab Oktober 2013 kein hypothetisches Erwerbseinkommen mehr angerechnet hat. Damit ist sie von der (damals immer noch formell rechtskräftigen und folglich verbindlichen) rentenzusprechenden Verfügung der IV-Stelle abgewichen. Gemäss der oben erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung wäre das an sich nicht

zulässig gewesen, aber das Vorgehen der Beschwerdegegnerin im Oktober 2013 muss trotzdem als rechtmässig qualifiziert werden. Nach dem Sturz im Juni 2013 und der Entdeckung der Zyste im Hirnbereich hat der tatsächliche Invaliditätsgrad nämlich offenkundig nicht mehr jenem entsprechen können, den die IV-Stelle ihrer rentenzusprechenden Verfügung zugrunde gelegt hatte. Die Diskrepanz zwischen dem realen Sachverhalt und der Sachverhaltsannahme in der rentenzusprechenden Verfügung der IV-Stelle ist so offensichtlich gewesen, dass die Beschwerdegegnerin nicht verpflichtet gewesen sein kann, den Ausgang des IV-Rentenrevisionsverfahrens abzuwarten. Die sofortige Anpassung der laufenden ordentlichen Ergänzungsleistung ist also entgegen der oben genannten bundesgerichtlichen Rechtsprechung zur Bindungswirkung des Art. 14a Abs. 2 ELV zulässig gewesen. Nachdem die Revisionsverfügung vom 18. Oktober 2013 allerdings ohnehin formell rechtskräftig geworden ist, wäre sie für das Versicherungsgericht und für die Parteien selbst dann verbindlich, wenn sie rechtswidrig wäre.

E. 2.2

Im IV-Rentenrevisionsverfahren, das im Oktober 2013 eröffnet worden war, hat ein RAD-Arzt nach einer reinen Aktenwürdigung sämtliche Berichte der behandelnden Fachärzte, in denen eine Reduktion der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin nach der Rentenzusprache attestiert worden war, als nicht überzeugend oder als bloss eine anderslautende Beurteilung eines unverändert gebliebenen Sachverhaltes qualifiziert. Er hat sich im November 2014 und im April 2015 mit einer wenig überzeugenden Begründung auf den Standpunkt gestellt, das Arbeitsfähigkeitsattest des Sachverständigen Dr. B.____ aus dem Jahr 2012 sei immer noch massgebend, worauf die IV-Stelle das Rentenerhöhungsgesuch der Beschwerdeführerin dann abgewiesen hat. Wäre die Beschwerde gegen die entsprechende Verfügung vom 23. April 2015 nicht verspätet erhoben worden, hätte das Versicherungsgericht die Verfügung höchstwahrscheinlich wegen einer Verletzung der Untersuchungspflicht (Art. 43 Abs. 1 ATSG) aufgehoben und eine Verlaufsbeurteilung angeordnet, denn die Aktenwürdigung des RAD-Arztbeschlusses überzeugte nicht. Der RAD-Arzt hat nämlich über keine Sachverhaltskenntnis verfügt, die über jene der behandelnden Fachärzte hinaus gegangen wäre, da er ja die Beschwerdeführerin nicht persönlich untersucht, sondern nur die bereits vorhandenen Akten gewürdigt hatte. Den Auswirkungen der Zyste im Hirnbereich auf die Psyche und auf die neurokognitiven Fähigkeiten der Beschwerdeführerin dürfte er zudem nicht ausreichend Rechnung getragen haben. Da die Beschwerdegegnerin bereits im Oktober 2013 von der Invaliditätsbemessung der IV-Stelle abgewichen war, hat sie nicht verpflichtet gewesen sein können, sich an die nicht ausreichend belegte, aber rechtskräftige Abweisung des Rentenerhöhungsgesuchs gebunden zu fühlen und jetzt wieder von einem gemäss dem Art. 14a Abs. 2 lit. b ELV verbindlichen Invaliditätsgrad von 51 Prozent auszugehen. Vielmehr hätte sie die im IV-Rentenrevisionsverfahren unterbliebene notwendige Verlaufsbeurteilung vornehmen oder die IV-Stelle gestützt auf den Art. 41 Abs. 1 lit. k IVV ersuchen müssen, diese Verlaufsbeurteilung für sie vorzunehmen. Indem sie dies unterlassen und trotz der ausgewiesenen neuen Gesundheitsbeeinträchtigungen wieder unbesehen auf die sich auf ein sechs Jahre altes Gutachten stützende IV-Verfügung abgestellt hat, hat sie ihre Untersuchungspflicht verletzt. Der angefochtene Einspracheentscheid ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben und die Sache ist zur Vervollständigung der Sachverhaltsabklärung, namentlich zur Einholung eines Verlaufsgutachtens, an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen.

E. 3

Bleibt zu prüfen, ob die Erhöhung der „vorläufigen“ ordentlichen Ergänzungsleistung ab 1. Januar 2018 wegen einer entsprechenden Erhöhung der kantonalen Durchschnittsprämie für die obligatorische Krankenpflegeversicherung rechtmässig gewesen ist. Diese Frage ist zu bejahen, denn die kantonale Durchschnittsprämie hat sich per 1. Januar 2018 um 44 Franken pro Monat erhöht, weshalb es richtig gewesen ist, auch die „vorläufige“ ordentliche Ergänzungsleistung um 44 Franken zu erhöhen. Da die Beschwerdegegnerin einer allfälligen Einsprache gegen ihre Verfügung vom 20. Juli 2017 die aufschiebende Wirkung entzogen hatte, hat nicht die mit der damals an sich noch verbindlichen Verfügung vom 19. Dezember 2016 zugesprochene ordentliche Ergänzungsleistung von 1'399 Franken pro Monat, sondern vielmehr die „vorläufige“ ordentliche Ergänzungsleistung von 406 Franken pro Monat um 44 Franken erhöht werden müssen. In diesem Sinne erweist sich die Verfügung vom 18. Dezember 2017 als rechtmässig, weshalb die dagegen erhobene Einsprache vom 27. Dezember 2017 hat abgewiesen werden müssen. Diesbezüglich erweist sich der angefochtene Einspracheentscheid im Ergebnis als rechtmässig.

E. 4

Zusammenfassend ist die Beschwerde also teilweise gutzuheissen: Soweit er die Verfügung vom 20. Juli 2017 betrifft, ist der angefochtene Einspracheentscheid aufzuheben und die Sache ist zur weiteren Sachverhaltsabklärung und zur anschliessenden neuen Verfügung an die Beschwerdegegnerin zurückzuweisen; soweit er die Verfügung vom 18. Dezember 2017 betrifft, ist der Einspracheentscheid als rechtmässig zu qualifizieren, weshalb die sich gegen diesen Teil des Einspracheentscheides richtende Beschwerde abzuweisen ist. Hinsichtlich des sich auf die „Mitteilung“ vom 15. September 2017 beziehenden Teils ist der Einspracheentscheid aufzuheben und durch einen Nichteintretensentscheid zu ersetzen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Da rechtsprechungsgemäss hinsichtlich der Entschädigungsfolgen bezüglich des die Verfügung vom 20. Juli 2017 betreffenden, ausschlaggebenden Teils des angefochtenen Einspracheentscheides von einem vollständigen Obsiegen der Beschwerdeführerin auszugehen ist und da der sich auf diesen Teil des Beschwerdeverfahrens beziehende erforderliche Vertretungsaufwand als leicht unterdurchschnittlich zu qualifizieren ist, hat die Beschwerdegegnerin der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von 3'000 Franken (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) auszurichten. Bezüglich des die „Mitteilung“ vom 15. September 2017 und die Verfügung vom 18. Dezember 2017 betreffenden Teils des angefochtenen Einspracheentscheides unterliegt die Beschwerdeführerin, weshalb der darauf entfallende (bescheidene) Vertretungsaufwand nicht von der Beschwerdegegnerin zu entschädigen ist. Entscheid im Zirkulationsverfahren gemäss Art. 39 VRP

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.